

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Dana Guth (fraktionslos)

**Vorwürfe gegenüber der Onlinevideoplattform YouTube**

Anfrage der Abgeordneten Dana Guth (fraktionslos) an die Landesregierung, eingegangen am 06.04.2021

Der aus der Bundespressekonferenz bekannte Journalist Boris Reitschuster wurde nach eigenen Ausführungen in der Videoplattform YouTube gesperrt, nachdem er von einer Corona-Demo in Stuttgart berichtet und dort verschiedene Interviews geführt hatte. Der Journalist führt auf seiner Webseite am 04.04.2021 aus:

„Gestern tat ich das, was für einen Journalisten selbstverständlich ist: Ich übertrag live von der Corona-Maßnahmen-Gegner-Demonstration in Stuttgart. Presse-Alltag. Wenige Stunden später war das Video gelöscht und mein Kanal mit 218 000 Abonnenten gesperrt. Für eine Woche. Mit einem Interview mit Fußball-Weltmeister Thomas Berthold, das ich am Rande der Demonstration aufzeichnete, ging ich auf einen zweiten Kanal auf YouTube. Kein einziger Zuschauer konnte das Video zu Ende ansehen: Es wurde mitten in der Premiere gelöscht.“<sup>1</sup>

Herr Reitschuster schreibt, er habe gegen beide Entscheidungen Beschwerde erhoben, beide seien jedoch zurückgewiesen worden. Die Sperrung führe zudem nun dazu, dass er nicht planmäßig von einer kommenden Bundespressekonferenz berichten könne. Der Journalist sieht sich nach eigenem Bekunden auf seiner Webseite hierdurch einer Zensur ausgesetzt.<sup>2</sup>

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sagt im Artikel 5 Abs. 1: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

Auf *Zeit*-Online hieß es 2018 zur Plattform YouTube: „Der Videodienst [hat] durch seine Reichweite und quasi Monopolstellung einen großen Einfluss: 1,5 Milliarden Nutzer loggen sich jeden Monat bei YouTube ein. Das ist jeder fünfte Mensch dieser Erde.“<sup>3</sup> Im WEB-TV-Monitor 2019 wurde YouTube neben der eigenen Webseite als der mit Abstand am häufigsten angegebene Verbreitungsweg für Onlinevideo-Anbieter genannt. Für 41 % der befragten Anbieter in Deutschland handelt es sich um die wichtigste Plattform zur Verbreitung der eigenen Inhalte.<sup>4</sup>

Zum 01.10.2017 trat das Netzwerkdurchsetzungsgesetz in Kraft. Das Unternehmen Google, das als Dienstanbieter hinter YouTube steht, schreibt hierzu in seinem „Transparency Report“: „Um in den Anwendungsbereich des NetzDG zu fallen, muss der Inhalt unter einen der 21 Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) fallen, auf die das NetzDG verweist. Zudem prüfen wir Inhalte, die uns im Rahmen des NetzDG gemeldet werden, anhand unserer eigenen, weltweiten YouTube-Community-Richtlinien. Wenn der Inhalt gegen diese [YouTube-Community-Richtlinien](#) verstößt, entfernen wir ihn

---

<sup>1</sup> <https://reitschuster.de/post/zensur-und-unfreiheit-die-abschaffung-der-demokratie-im-outsourcing/>, zuletzt geprüft am 06.04.2021

<sup>2</sup> Vgl. ebd.

<sup>3</sup> [https://www.zeit.de/digital/2018-04/youtube-nutzer-videos-sperrung-loeschung?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/digital/2018-04/youtube-nutzer-videos-sperrung-loeschung?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F), zuletzt geprüft am 06.04.2021

<sup>4</sup> [https://www.blm.de/files/pdf2/web-tv-monitor\\_2019\\_gesamtbericht.pdf](https://www.blm.de/files/pdf2/web-tv-monitor_2019_gesamtbericht.pdf), zuletzt geprüft am 06.04.2021

weltweit. Wenn der Inhalt nicht unter diese Richtlinien fällt, wir ihn aber gemäß einem der 21 Straftatbestände, auf die das NetzDG verweist ([§ 1 Abs. 3 NetzDG](#)), oder aufgrund einer anderen Rechtsnorm als rechtswidrig einstufen, sperren wir ihn lokal.“<sup>5</sup>

1. Sieht die Landesregierung in der Handlungspraxis von YouTube, nach eigenen Vorstellungen („Community Richtlinien“) Kanalbetreiber - darunter auch Journalisten - sperren zu können, ein Konfliktfeld in Bezug auf Artikel 5 Abs. 1 GG?
2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wurde: Welche politischen Folgerungen zieht die Landesregierung aus diesem Konfliktfeld, und wie geht sie damit um?
3. Im „Transparency Report“ schreibt Google: „Wenn der Inhalt nicht unter diese Richtlinien fällt, wir ihn aber gemäß einem der 21 Straftatbestände, auf die das NetzDG verweist ([§ 1 Abs. 3 NetzDG](#)), oder aufgrund einer anderen Rechtsnorm als rechtswidrig einstufen, sperren wir ihn lokal.“ Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, welche juristischen oder sonstigen Qualifikationen Personen mitbringen müssen, die bei Google Ireland Limited Verwarnungen, Löschungen und Sperrungen für deutsche Kanalbetreiber im Rahmen der Bewertung von Inhalten in Bezug auf das NetzDG oder der „Community-Richtlinien“ verhängen?
4. Der Medienrechtsprofessor Wolfgang Schulz äußerte im März 2020 gegenüber der *Süddeutschen Zeitung*: „Besonders kritisch zu sehen ist, dass unter das NetzDG nicht nur Straftaten fallen, die relativ einfach zu erkennen sind, wie z. B. Volksverhetzung, sondern auch deutlich komplizierte Straftaten wie Beleidigung. Bei denen zeigt sich immer wieder, dass verschiedene Gerichte unterschiedlich entscheiden. Aber hier sind es jetzt die Plattformbetreiber, die als Hilfssheriffs plötzlich über Recht und Unrecht entscheiden sollen.“ Wie bewertet die Landesregierung, dass Google mit seiner eigenen Einstufung von Inhalten nach Straftatbeständen Bewertungen vornimmt, deren Bewertung in Rechtsstaaten sonst Gerichten obliegt?<sup>6</sup>
5. Wie wird kontrolliert, ob Google Ireland Limited die Vorgaben des NetzDG grundsätzlich sachgerecht umsetzt?
6. Hat die Landesregierung Kenntnis über die Zahl der Sperrungen von Kanälen deutschsprachiger Onlinevideo-Anbieter auf YouTube in den Jahren 2015 bis einschließlich 2020 (gegebenenfalls bitte nach Jahren anonymisiert auflisten)?
7. Hat die Landesregierung Kenntnis über die Zahl der Löschungen von Inhalten deutschsprachiger Onlinevideo-Anbieter auf YouTube in den Jahren 2015 bis einschließlich 2020 (gegebenenfalls bitte nach Jahren anonymisiert auflisten)?
8. Falls die Fragen 5 und 6 mit Ja beantwortet wurden: Hat die Landesregierung Informationen über die Gründe dieser Sperrungen und Löschungen (gegebenenfalls bitte die Vorfälle nach Gründen kategorisieren)?
9. Wie viele Löschungen wurden seitens deutscher Landgerichte in den Kalenderjahren 2015 bis einschließlich 2020 im Rahmen einstweiliger Verfügungen der Videoplattform YouTube zugunsten deutscher Kanalbetreiber untersagt?
10. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass hohe Strafandrohungen im Rahmen des NetzDG zu einer voreiligen Lösungspraxis innerhalb von Videoplattformen wie YouTube führen könnten („Overblocking“)?
11. Im Rahmen einer „Gatekeeper-Funktion“ entscheidet Google bzw. YouTube, welche Informationen in welcher Reichweite von einer zur nächsten Stufe des Informationsflusses weitergelassen oder zurückgehalten werden. Christian Katzenbach, Forscher am Humboldt-Institut für Internet und Gesellschaft in Berlin, stellte mit Blick auf YouTube, vertreten durch Google, folgende

---

<sup>5</sup> <https://transparencyreport.google.com/netzdg/youtube?hl=de>, zuletzt geprüft am 06.04.2021

<sup>6</sup> <https://www.sueddeutsche.de/digital/netz-dg-internetzensur-facebook-1.4840302>, zuletzt geprüft am 06.04.2021

Frage: „Ist es legitim, dass ein einziges privates Unternehmen eine solche Macht über den öffentlichen Diskurs hat?“<sup>7</sup> Wie antwortet die Niedersächsische Landesregierung auf diese Grundsatzfrage?

---

<sup>7</sup> [https://www.zeit.de/digital/2018-04/youtube-nutzer-videos-sperrung-loeschung?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/digital/2018-04/youtube-nutzer-videos-sperrung-loeschung?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F)

(Verteilt am 28.04.2021)